



Taxireglement

vom 1. Januar 2023

Der Einwohnerrat, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Ingress
Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978¹⁾ sowie die §§ 103 und 104
des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar
1993²⁾, beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

¹ Dieses Reglement ordnet das Halten und Führen von Taxis auf dem Ge- Zweck
biet der Stadt Zofingen.

² Soweit dieses Reglement keine abschliessenden Regelungen enthält,
erlässt der Stadtrat die nötigen Umsetzungsbestimmungen in einer Ver-
ordnung.

§ 2

¹ Der Marktzugang ortsfremder Taxidienste richtet sich nach den Vor- Ortsfremde
schriften des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktge- Taxidienste
setz, BGBM) vom 6. Oktober 1995³⁾.

² Es ist ortsfremden Taxidiensten, die an ihrem Herkunftsort rechtmässig
Taxidienstleistungen erbringen, nach Massgabe und unter Mitführung der
am Herkunftsort ausgestellten Bewilligung erlaubt:

- a) einen Kunden auf Bestellung oder Vermittlung hin in Zofingen ab-
zuholen und an einen beliebigen Ort zu transportieren, oder
- b) einen Kunden nach Zofingen zu transportieren und einen neuen
Kunden mit Zielort ausserhalb von Zofingen auf Begehren hin mit-
zunehmen, sofern die Aufnahme auf dem direkten Rückweg und
unter Beachtung der verkehrspolizeilichen Vorschriften erfolgt.

³ Für alle anderen Taxidienstleistungen in der Gemeinde Zofingen bedarf
es einer Bewilligung der zuständigen Behörden der Stadt Zofingen.

¹⁾ SAR 171.100

²⁾ SAR 713.100

³⁾ SR 943.02

§ 3

Begriff und Geltungsbereich

¹ Ein Taxifahrzeug im Sinne dieses Reglements ist ein Motorfahrzeug bis zu 3'500 kg Gesamtgewicht, das zum gewerbsmässigen Personentransport ohne feste Route und Fahrplan verwendet wird.

² Nicht unter dieses Reglement fallen Hoteltaxis, sofern sie ausschliesslich dem Transport von hoteleigenen Gästen zwischen Bahnhof und Hotel auf dem direkten Weg dienen.

§ 4

Bewilligungspflicht

¹ Der Taxibetrieb gemäss § 3 bedarf einer Bewilligung des Stadtrats. Diese wird auf den Namen der Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.

§ 5

Arten von Betriebsbewilligungen

¹ Es werden folgende Betriebsbewilligungen unterschieden:

- a) Die Betriebsbewilligung A berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten ab einem öffentlichen, zugewiesenen Standplatz,
- b) Die Betriebsbewilligung B berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten ab einem privaten Abstellplatz
- c) Die Betriebsbewilligung C berechtigt zum Ausführen von Taxifahrten bei besonderen Gelegenheiten.

§ 6

Voraussetzungen

¹ Wer um eine Betriebsbewilligung ersucht, hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) guter Leumund sowie Handlungsfähigkeit,
- b) persönliche und betriebliche Eignung zur Gewährleistung eines einwandfreien Taxidienstes,
- c) Vorliegen geordneter finanzieller Verhältnisse.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) aktueller Handlungsfähigkeitszeugnis,
- b) aktueller Auszug aus dem Strafregister,
- c) aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister,
- d) aktueller Auszug aus dem Eidgenössischen Register für Administrativmassnahmen (ADMAS),
- e) aktuelle Auflistung der Fahrzeugflotte,
- f) für Betriebsbewilligungen A und B:
detailliertes Betriebskonzept für die Dienstleistungserbringung während 24 Stunden/ 365 Tage (Einsatzplanung, Anzahl Mitarbeitende etc.).

³ Wird die Bewilligung von einer juristischen Person beantragt, so müssen die Voraussetzungen auch durch die verantwortliche Geschäftsführerin bzw. den verantwortlichen Geschäftsführer erfüllt werden.

§ 7

¹ Die Betriebsbewilligung erlischt beim Tod der Inhaberin bzw. des Inhabers, bei Auflösung oder Handänderung der berechtigten juristischen Person oder wenn die Voraussetzungen der Erteilung gemäss § 6 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.

Erlöschen und Entzug
Betriebsbewilligung

² Der Stadtrat kann vom Verbot der Übertragbarkeit gemäss § 4 für den Rest einer laufenden Periode abweichen, wenn das Erlöschen der Betriebsbewilligung infolge Todes oder schwerer gesundheitlicher Beeinträchtigung der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers eine besondere Härte für Familienangehörige oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zur Folge hat.

§ 8

¹ Der Stadtrat legt, nach Anhörung der Taxihalterinnen bzw. Taxihalter, die allgemeinverbindliche Tarifordnung für Fahrpreise, Wartezeittaxen und Zuschläge fest.

Taxitarife

² Die Tarife sind im Taxifahrzeug gut sichtbar für die Fahrgäste anzubringen. Dem Fahrgast muss jederzeit und gut sichtbar der aktuell zu bezahlende Fahrpreis inkl. aller Steuern, Abgaben und Zusatzkosten angezeigt werden.

II. Betriebsbewilligung A

§ 9

¹ Die Betriebsbewilligung A berechtigt, ein Taxifahrzeug unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements einzusetzen und dabei den von der Stadt Zofingen zugeteilten öffentlichen Taxistandplatz zu benützen.

Umfang

² Für die Benützung von mehr als einem öffentlichen Taxistandplatz sind mehrere Gesuche einzureichen und es werden separate Betriebsbewilligungen A erteilt. Die Unterlagen gemäss § 6 Abs. 2 sind nur einmal beizubringen.

§ 10

¹ Betriebsbewilligungen A werden öffentlich ausgeschrieben und für höchstens vier Jahre vergeben.

Öffentliche
Ausschreibung und
Vergabe

² Kommt einer Beschwerde gegen die Vergabe aufschiebende Wirkung zu, verlängern sich die bisherigen Betriebsbewilligungen A bis zur Rechtskraft des Vergabeentscheids. Die Vergabeperiode für die neu vergebenen Betriebsbewilligungen A wird nicht verlängert. Vorbehalten bleibt § 7.

§ 11

Festlegung der
Maximalzahl

¹ Der Stadtrat legt die Maximalzahl der möglichen Betriebsbewilligungen A jeweils für eine Vergabeperiode nach folgenden Kriterien fest:

- a) Anzahl der zur Verfügung stehenden öffentlichen Taxistandplätze,
- b) Bedürfnisse des Publikums.

§ 12

Kriterien der
Bewilligungserteilung

¹ Übersteigt die Anzahl Gesuche die Maximalzahl gemäss § 11 nicht, werden die Bewilligungen erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss § 6 erfüllt sind.

² Liegen mehr Gesuche vor als bewilligt werden können und erfüllen diese Gesuche die Voraussetzungen gemäss § 6, so erfolgt die Erteilung der Betriebsbewilligungen A insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Gewährleistung eines vorschriftsgemässen und kundenfreundlichen Betriebes,
- b) Umfang und Umsetzung des 24 Stunden Betriebes,
- c) Umweltfreundlichkeit,
- d) Vermeidung der Monopolstellung eines Taxibetriebes,
- e) Relevante Erfahrung.

³ Der Stadtrat kann in der Ausschreibung weitere sachbezogene Vergabekriterien festlegen.

⁴ Bei Gleichwertigkeit von Gesuchen entscheidet das Los.

III. Betriebsbewilligung B

§ 13

Umfang

¹ Die Betriebsbewilligung B berechtigt, ein Taxifahrzeug oder mehrere Taxifahrzeuge für die Taxifahrten ab einem privaten Abstellplatz unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements einzusetzen. Nicht zulässig ist dabei die Benützung der öffentlichen Taxistandplätze der Stadt Zofingen.

§ 14

Befristung

¹ Betriebsbewilligungen B werden jeweils für höchstens vier Jahre erteilt. Sie können verlängert werden, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Vorbehalten bleibt § 7.

IV. Betriebsbewilligung C

§ 15

¹ Betriebsbewilligungen C werden jeweils einmalig für eine besondere Gelegenheit erteilt. Wer eine solche Bewilligung erlangen möchte, muss diese mittels Gesuch bei der Regionalpolizei Zofingen beantragen. Umfang

V. Taxifahrerinnen und Taxifahrer

§ 16

¹ Wer auf dem Gebiet der Stadt Zofingen als Taxifahrerin bzw. Taxifahrer oder Betreiber tätig sein will, bedarf einer Bewilligung. Diese wird durch die Regionalpolizei Zofingen ausgestellt, wenn der erforderliche Führerausweis vorliegt, der Bewerber Gewähr für eine vorschriftsgemässe Berufsausübung bietet und entsprechende Erfahrung und Ortskenntnis auf Verlangen nachweisen kann. Persönliche Voraussetzungen

² Nebenberufliche Taxifahrerinnen bzw. Taxifahrer erhalten die Bewilligung nur, wenn sie nachweisen, dass sie mit der im Nebenberuf ausgeübten Tätigkeit die in der Verordnung über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen (ARV 2) vom 6. Mai 1981¹⁾ festgelegte zulässige Arbeitszeit nicht überschreiten.

§ 17

¹ Die Inhaberinnen oder Inhaber einer Taxibewilligung der Stadt Zofingen bzw. deren Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, Kundinnen und Kunden aufzunehmen. Beförderungspflicht

² Keine Beförderungspflicht besteht für Personen, die in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkt sind, namentlich Alkoholisierete sowie unter Betäubungsmittel- oder Medikamenteneinfluss Stehende. Fahrten zu widerrechtlichen Zwecken dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 18

¹ Es ist der Taxifahrerin und dem Taxifahrer untersagt: Besondere Vorschriften

- a) zur Anwerbung von Fahrgästen oder zu Reklamezwecken umherzufahren,
- b) im Fahrzeug zu rauchen,
- c) ohne Einwilligung des Fahrgastes Drittpersonen mitzuführen.

¹⁾ SR 822.222

VI. Fahrzeuge

§ 19

Zulassung

¹ Für den Taxibetrieb sind nur Fahrzeuge zugelassen, die vom Strassenverkehrsamt als solche abgenommen worden sind. Sie sind stets in betriebssicherem und sauberem Zustand zu halten.

§ 20

Taxiuhr

¹ Jedes Taxifahrzeug muss mit einer plombierten Taxiuhr versehen sein, die so anzubringen ist, dass der Fahrgast sie auch nachts ablesen kann.

² In der plombierten Taxiuhr dürfen ausschliesslich die Tarife gemäss § 8 angezeigt werden. Sie müssen von einer autorisierten Fachwerkstatt programmiert werden.

§ 21

Beschriftung

¹ Jedes Taxifahrzeug ist als solches zu kennzeichnen und mit der Firmenanschrift zu versehen.

§ 22

Taxilampe

¹ Jedes Taxifahrzeug ist mit einer Taxilampe zu versehen. Sie ist fix zu installieren und muss ausgeschaltet werden, wenn das Fahrzeug besetzt ist.

VII. Weitere Betriebsvorschriften

§ 23

Fahrroute

¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, vom Ort des Auftrages bis zum Ziel den kürzesten Weg zu wählen, es sei denn, der Fahrgast verlangt eine besondere Route.

§ 24

Hilfeleistungen

¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer haben allfälliges Gepäck der Fahrgäste sorgfältig ein- und auszuladen.

² Insbesondere nachts sind sie gehalten, ihre Fahrgäste auf deren Wunsch bis zur Haustüre zu begleiten.

§ 25

Fundgegenstände

¹ In Taxifahrzeugen zurückgelassene Gegenstände, die der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer nicht direkt zugestellt oder übergeben werden können, sind auf dem Fundbüro der Regionalpolizei Zofingen abzugeben.

§ 26

¹ Die Taxifahrerinnen und Taxifahrer sind verpflichtet, im Taxifahrzeug dieses Taxireglement sowie die Verordnung zum Taxireglement mitzuführen. Diese sind den Fahrgästen und den Polizeiorganen auf Verlangen jederzeit zur Einsichtnahme vorzulegen.

Mitzuführende
Dokumente

VIII. Gebühren

§ 27

¹ Für die Benützung der öffentlichen Taxistandplätze (gesteigerter Gemeindegebrauch) wird pro Taxifahrzeug und pro Standplatz eine jährliche Benützungsgebühr erhoben.

Betriebsbewilligung A

§ 28

¹ Pro Taxifahrzeug eine jährliche Gebühr geschuldet.

Betriebsbewilligung B

§ 29

¹ Pro Taxifahrzeug und besonderer Gelegenheit eine einmalige Gebühr geschuldet.

Betriebsbewilligung C

§ 30

¹ Die Gebühren betragen:

Gebührenrahmen

- a) jährlich pro Taxistandplatz (Betriebsbewilligung A): bis CHF 1000.-
- b) jährlich pro priv. Abstellplatz (Betriebsbewilligung B): bis CHF 600.-
- c) pro beso. Gelegenheit/Taxi (Betriebsbewilligung C): bis CHF 300.-

² Bei Betriebsaufgabe besteht kein Rückerstattungsanspruch.

³ Der Stadtrat kann über die Festsetzung der Gebühren Anreize für den Einsatz von umweltfreundlichen Taxifahrzeugen setzen.

IX. Vollzugs, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 31

¹ Der Stadtrat wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Die interne Delegation von Aufgaben richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften der Stadt Zofingen.

Vollzug,
Rechtsschutz

² Der Stadtrat oder die von ihm beauftragten Stellen können ergänzende Vollzugsbestimmungen erlassen, insbesondere bezüglich Platzordnung und Wegfahrtenregelung auf den öffentlichen Taxistandplätzen für Taxis mit Betriebsbewilligung A.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾.

¹⁾ SAR 171.100

§ 32

Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden mit Busse bis CHF 2'000.- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (Ordnungsbussenverfahrensverordnung, OBVV) vom 26. Mai 2021¹⁾.

§ 33

Entzug der Betriebsbewilligung

¹ Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen von Vorschriften dieses Reglements oder anderer einschlägiger Erlasse sowie bei Nichtbezahlung der Bewilligungsgebühren innert 60 Tagen ab Rechnungsstellung können Betriebsbewilligungen vom Stadtrat nach vorgängiger Anhörung vorübergehend oder definitiv entzogen werden.

§ 34

Übergangsbestimmungen

¹ Die bestehenden Betriebsbewilligungen unterstehen dem bis 31. Dezember 2022 geltenden Taxireglement und behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten dieses Reglements. Die bestehenden Betriebsbewilligungen A und B verlängern sich zudem, solange die Vergabe gemäss § 9 nicht rechtskräftig vorgenommen worden ist.

X. Inkrafttreten

§ 35

Inkrafttreten

¹ Dieses Taxireglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt das Reglement über das Taxiwesen (Taxireglement) vom 27. November 2002.

Zofingen, 16. Mai 2022

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Der Ratspräsident

Dr. Christian Nöthiger

Der Ratssekretär

Dr. Fabian Humbel

¹⁾ SAR 251.213